



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 4. Oktober 2000 i.S. X. gegen Phil.-hist. Fakultät und Phil.-nat. Fakultät (B 9/00)

- 1. Die Nichtanerkennung eines Ergänzungsfachs der Phil.-nat. Fakultät als Nebenfach an der Phil.-hist. Fakultät ist aufgrund des unterschiedlichen Stellenwertes dieser Fächer an den Fakultäten nicht zu beanstanden (E. 2).*
- 2. Selbst wenn in einem vergleichbaren Fall früher anders entschieden worden war, besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit geht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Ausnahme von diesem Grundsatz (E. 3).*
- 3. Verbindliche Auskünfte über die Anerkennung von ausserfakultären Studienleistungen kann nur die Fakultät geben, die über die Anerkennung zu entscheiden hätte. Das Vertrauen in Auskünfte unzuständiger Behörden wird grundsätzlich nicht geschützt (E. 4).*

Sachverhalt (gekürzt):

X. studiert an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (Phil.-hist. Fakultät) Psychologie. Im zweiten Nebenfach studierte sie an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Phil.-nat. Fakultät) Biologie. Diese Nebenfach schloss sie als Ergänzungsfach mit 12 E ab. Die Phil.-hist. Fakultät versagte ihr mit Verfügung vom 17. April 2000 die Anerkennung dieses Abschlusses als zweites Nebenfach, da die Phil.-hist. Fakultät keine Ergänzungsfächer kenne und der Umfang von 12 E zu gering sei, um als zweites Nebenfach anerkannt werden zu können. Mit Eingabe vom 23. Mai 2000 führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern mit der Begründung, ein Studienvorschlag als Ergänzungsfach sei im Studienplan für das Nebenfach Biologie für Studierende der Psychologie explizit vorgesehen. Die Reglemente der Phil.-nat. Fakultät unterschieden nur zwischen Nebenfach und Ergänzungsfach, nicht aber zwischen erstem und zweitem Nebenfach. Das Dekanat der Phil.-hist. Fakultät habe ihr eine Liste ausgehändigt, aus der hervorgehe, dass für die Anerkennung von Biologie als zweites Nebenfach 21 bis 30 E erforderlich gewesen seien. Im Fall des Studenten Y. sei aber ein Präzedenzfall geschaffen worden, indem sein Leistungsnachweis von 12 E in Biologie von der Phil.-hist. Fakultät als zweites Nebenfach anerkannt worden sei. Weiter brachte sie vor, sie wisse, dass der Ethnologiestudentin Z. ein Biologie-Nebenfachabschluss mit 30 E als *erstes* Nebenfach anerkannt worden sei. Die Phil.-

nat. Fakultät brachte vor, es sei Sache der Phil.-hist. Fakultät zu entscheiden, inwieweit und wozu sie diese ausserfakultäre Studienleistung anerkennen wolle. X. könne von der Phil.-nat. Fakultät keine verbindlichen Aussagen über die Anerkennung an der Phil.-hist. Fakultät erhalten. Die Phil.-hist. Fakultät hält dafür, dass im Fall von Y. dem Dekanat ein Fehler unterlaufen sei, der nicht als Präzedenzfall betrachtet werden dürfe. X. habe es versäumt, sich angesichts der unterschiedlichen Terminologie über den Umfang der zu erbringenden Studienleistungen zu erkundigen. Die Phil.-hist. Fakultät anerkenne in Fächern, wo Vorschriften für bestimmte Fächerkombinationen vorlägen und ein Interesse am entsprechenden ausserfakultären Nebenfach bestehe - wie dies bei Z. der Fall sei -, die Ableistung eines Nebenfachs, ohne auf eine Quantifizierung als erstes oder zweites zu bestehen. Hätte sich X. am Psychologischen Institut erkundigt, hätte man ihr - wie seine beigelegte Anfrage zeige - sofort gesagt, dass es nie eine Vereinbarung über ein genehmigtes Ergänzungsfach Biologie im Umfang von 12 E mit der Phil.-nat. Fakultät gegeben habe.

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, ihre an der Phil.-nat. Fakultät erbrachten Studienleistungen von 12 E im Rahmen des Ergänzungsfachs Biologie müssten von der Phil.-hist. Fakultät als zweites Nebenfach anerkannt werden. Die Phil.-hist. Fakultät erachtet die erbrachten Studienleistungen demgegenüber als zu wenig umfangreich, damit sie als zweites Nebenfach anerkannt werden könnten und verlangt einen Nachweis über 30 E.

a) Die Beschwerdeführerin hat das Grundstudium in Psychologie 1998 abgeschlossen und im Wintersemester 1998/99 mit den Studien für das zweite Nebenfach "Biologie" begonnen, die erforderlichen Prüfungen bestanden und dieses mit 12 ECTS Punkten als Ergänzungsfach abgeschlossen. Sie absolvierte diese ausserfakultären Studien somit noch unter Geltung des Reglements über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Phil.-hist. Fakultät vom 14. Dezember 1992 (RSP Phil.-hist. 1993). Woraus sich die Zulässigkeit ergibt, im Rahmen eines Psychologiestudiums Biologie als zweites Nebenfach zu belegen, ist aus den reglementarischen Grundlagen nicht ersichtlich, jedoch vorliegend unbestritten und darum nicht weiter zu prüfen. Art. 10 Abs. 1 RSP Phil.-hist. 1993 sieht für innerfakultäre zweite Nebenfächer eine Regelstudiendauer von vier Semestern vor. Nach Art. 10 Abs. 2 RSP Phil.-hist. 1993 gelten aber für Nebenfächer ausserhalb der Phil.-hist. Fakultät betreffend Regelstudiendauer die Bestimmungen der betreffenden Fakultät. Soweit die Phil.-hist. Fakultät die Anerkennung der ausserfakultären Studienleistungen mit der Begründung versagen würde, es liege nur ein Studiennachweis über zwei statt vier Semester vor, verstiesse sie gegen Art. 10 Abs. 2 RSP Phil.-hist. 1993. Die Phil.-hist. Fakultät stützt ihre Nichtanerkennung jedoch hauptsächlich auf die Tatsache, dass es sich beim Abschluss der Beschwerdeführerin um ein Ergänzungsfach handle, das der Phil.-hist. Fakultät unbekannt sei. Sie zieht den Vergleich mit den vier Semestern für ein zweites Nebenfach an ihrer Fakultät heran, um zu zeigen, dass der Umfang eines Ergänzungsfachs nicht demjenigen eines Nebenfachs entsprechen könne.

b) Das Reglement über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern vom 12. November 1992 (RSP Phil.-nat. 1992), das für die Beschwerdeführerin noch Anwendung findet, sieht in Art. 7 Zusatzfächer, Nebenfächer und Ergänzungsfächer vor. Nach Art. 7 Abs. 2 RSP Phil.-nat. 1992 sind Nebenfächer entweder dem Hauptfach verwandte oder selbständige Zusatzfächer, die Studien in einem grösseren Umfang erfordern, und Art. 7 Abs. 3 RSP Phil.-nat. 1992 umschreibt Ergänzungsfächer als Zusatzfächer, die dem Hauptfach verwandt sind oder eine Voraussetzung oder eine Ergänzung des Studiums im Hauptfach darstellen. Abs. 2 und Abs. 3 von Art. 7 RSP Phil.-nat. 1992 verweisen für die Umschreibung der Neben- und Ergänzungsfächer "auf die Studienpläne der sie anbietenden Hauptfächer". Der Normalstudienplan für Biologie findet gemäss Art. 1 nur auf Hauptfachstudierende Anwendung. Für Biologie als Neben- und Ergänzungsfach gilt der "Zusatz 1 zum Normalstudienplan und Prüfungsreglement für das Fach Biologie betreffend Biologie als Nebenfach und Ergänzungsfach im Diplomstudium" vom 2. August 1994 (Zusatz 1). Nach Ziff. II, 5. des Zusatz 1 umfasst das Nebenfach Biologie mindestens 30 E, davon mindestens 24 E geprüfter Veranstaltungen, nach Ziff. III, 7. umfasst das Ergänzungsfach Biologie mindestens 12 E, davon mindestens 8 E geprüfter Veranstaltungen. Nach Ziff. III., 7. c) können sich Studierende der Psychologie anhand der im Anhang aufgeführten Listen ohne vorherige Genehmigung ein Ergänzungsfach zusammenstellen. Laut Anhang zum Zusatz 1 sind die Anforderungen für Biologie als Ergänzungsfach für Psychologen mit 15.2 E erfüllt, wobei bei Weglassen des Praktikums auch 12 E genügen.

c) Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin das Ergänzungsfach Biologie ordnungsgemäss abgeschlossen hat. Im RSP Phil.-hist. 1993 sind jedoch keine Grundsätze zur Anerkennung ausserfakultärer Studienleistungen enthalten. Auch besteht keine diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Phil.-hist. und der Phil.-nat. Fakultät. Die Phil.-hist. Fakultät hat ausserfakultäre Studienleistungen nach eigenen Angaben bisher nicht umgerechnet, da sie selber noch gar kein Punktesystem gekannt habe, sondern nur die Note umgerechnet und das ganze Nebenfachstudium anerkannt. Das gelte aber nicht für Ergänzungsfächer, die auch in den Reglementen der Phil.-nat. Fakultät deutlich von den Nebenfächern unterschieden seien.

Dass es der Phil.-hist. Fakultät im Rahmen der reglementarischen Vorschriften zusteht, über die Anerkennung ausserfakultärer Studienleistungen zu befinden, trifft zu. Sie hat sich dabei indessen an die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu halten und eine rechtsgleiche und willkürfreie Anerkennungspraxis zu pflegen. Dabei darf nicht bloss auf eine unterschiedliche Bezeichnung eines Fachs an einer anderen Fakultät abgestellt werden. Wenn bis anhin keine Koordination mittels Vereinbarung zwischen den Fakultäten vorhanden war und die Phil.-hist. Fakultät bisher auch keine allgemeinen Anerkennungsregeln festgeschrieben hatte, muss entscheidend sein, wie weit Nebenfächer an der Phil.-hist. Fakultät mit Ergänzungsfächern an der Phil.-nat. Fakultät inhaltlich und umfangmässig übereinstimmen. Bereits aus der Bezeichnung "Ergänzungsfach" erhellt, dass es sich dabei lediglich um eine Ergänzung zu einem anderen Fach handelt, dem ohne Bezugsgrösse nicht selbständige Bedeutung zukommen kann. So wird denn das Ergänzungsfach an der Phil.-nat. Fakultät auch als "dem Hauptfach verwandt" oder "Voraussetzung oder Ergänzung des Studiums im Hauptfach" bezeichnet (Art. 7 Abs. 3 RSP Phil.-nat. 1992). Der Stellenwert des Ergänzungsfachs liegt damit nur in einem Zusatz zum Hauptfach, eben in einer Ergänzung. Eine andere Bedeutung ist vom RSP Phil.-nat. 1992 nicht vorgesehen. Ne-

benfächer hingegen sind "entweder dem Hauptfach verwandte oder selbständige Zusatzfächer, die Studien in einem grösseren Umfang erfordern" (Art. 7 Abs. 2 RSP Phil.-nat. 1992). Nur diese zweite Umschreibung kann einem Nebenfach im Sinne der Phil.-hist. Fakultät gerecht werden. Die Nebenfächer (das erste und das zweite) an der Phil.-hist. Fakultät können in der Regel unabhängig vom Fach des Hauptstudiums belegt werden, brauchen also mit diesem in keinem thematischen Zusammenhang zu stehen. Ein Ergänzungsfach der Phil.-nat. Fakultät kann dagegen nicht losgelöst vom Thema des Hauptfachs belegt werden.

Die Nichtanerkennung eines Ergänzungsfachs der Phil.-nat. Fakultät als zweites Nebenfach an der Phil.-hist. Fakultät ist darum grundsätzlich nicht zu beanstanden und erweist sich als reglementskonform. Soweit die Phil.-hist. Fakultät allerdings 30 E für die Anerkennung als zweites Nebenfach fordert, ist zu präzisieren, dass die Anforderungen an ein Nebenfach an der Phil.-nat. Fakultät gemäss Ziff. II, 5. Zusatz 1 mindestens 30 E beträgt, davon aber nur mindestens 24 E geprüft worden sein müssen. Ob allerdings frühere Anerkennungen bei anderen Studierenden oder ein allfälliger Vertrauensschutz an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermögen und ob allfällige Reglementsänderungen am Umfang der erforderlichen Studiennachweise etwas ändern, ist in der Folge zu prüfen.

3. Die Beschwerdeführerin nennt einen Fall eines Studenten, dem Studienleistungen im Umfang von 12 E als zweites Nebenfach anerkannt worden seien. Sie ist der Meinung, dies sei ein Präzedenzfall, der ihr ebenfalls einen Anspruch auf Anerkennung derselben Studienleistung gebe. Zudem seien einer anderen Studentin der von der Phil.-hist. Fakultät geforderte Studiennachweis für den Abschluss ihres zweiten Nebenfachs von 30 E als *erstes* Nebenfach anerkannt worden. Es könne darum nicht sein, dass sie für ein *zweites* Nebenfach die gleiche Studienleistung erbringen müsse. Die Phil.-hist. Fakultät betrachtet den ersten Fall als Fehler des Dekans, aus dem die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten könne. Beim zweiten Fall habe man die Studienleistung von 30 E als *erstes* Nebenfach anerkannt, weil Vorschriften für eine bestimmte Fächerkombination vorgelegen hätten und ein Interesse am entsprechenden ausserfakultären Nebenfach bestanden habe.

a) "Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor" (BGE 112 Ib 381 E. 6 S. 387). Anders gesagt besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Dass es sich bei der Anerkennung eines Ergänzungsfachs als Nebenfach um "Unrecht" handeln würde, wurde oben in Erwägung 2 dargelegt. Ein Anspruch auf gesetzeswidrige Gleichbehandlung wird ausnahmsweise bei kumulativem Vorliegen der folgenden Voraussetzungen bejaht (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/REGINA KIENER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Stämpfli-Skripten zum schweizerischen Verwaltungsrecht, Bern 2000, S. 122 (§22, Ziff. II, 3.c), mit Hinweis auf BGE 122 II 446 E. 4a S. 451 f.):

- Die Behörde weicht *in ständiger Praxis* vom Gesetz ab.
- Die Behörde gibt zu erkennen, dass *sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden wird.*
- Es bestehen *keine überwiegenden Gesetzmässigkeitsinteressen.*

Soweit ersichtlich, handelte es sich bei dem Studenten, dessen Studienleistungen im Umfang von 12 E als zweites Nebenfach anerkannt worden sind, um einen Einzelfall. Das Dekanat hat der Beschwerdeführerin am 16. Februar 2000 eine Aufstellung über die Biologie Abschlüsse im zweiten Nebenfach von Phil.-hist. Studierenden während der letzten Jahre ausgehändigt. Daraus ist ersichtlich, dass jeweils zwischen 21 und 33 E erforderlich waren. Aus dieser Liste, wie auch aus der Haltung der Phil.-hist. Fakultät geht eindeutig hervor, dass für sie die Richtgrösse von 30 E in Zukunft massgebend sein wird. Dies kann unabhängig von der neurechtlichen Regelung, die nun explizit 30 E voraussetzt, gesagt werden, da laut der Liste der Phil.-hist. Fakultät vom 16. Februar 2000 seit 1995 immer mindestens 30 E gefordert wurden. Die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung im Unrecht sind somit vorliegend nicht erfüllt.

b) Aus dem Fall der Studentin, deren 30 E von der Phil.-hist. Fakultät als *erstes* Nebenfach anerkannt wurden, wird deutlich, dass an der Phil.-hist. Fakultät bei der Anerkennungspraxis ausserfakultärer Studienleistungen Kriterien massgebend waren, die für die Betroffenen nicht ohne weiteres erkennbar waren. Die von der Phil.-hist. Fakultät genannte Begründung für die Anerkennung in diesem Fall lässt denn auch auf eine uneinheitliche Praxis schliessen. Geht man von einem ungefähren Verhältnis von drei zu zwei zwischen erstem und zweitem Nebenfach bezüglich ihres Umfangs aus - wie es im Lichte der Ausführung des Dekans der Phil.-hist. Fakultät und den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen als angebracht erscheint -, dürften für den Abschluss eines zweiten Nebenfachs demnach nicht mehr als ungefähr 20 E gefordert werden. Dieser Umfang ist jedoch nur an der Phil.-hist. Fakultät massgebend, nicht jedoch für ausserfakultäre Nebenfächer, die durch die Reglemente der entsprechenden Fakultät geregelt werden. Da ein Abschluss eines Nebenfachs in Biologie gemäss Ziff. II, 5. Zusatz 1 30 E voraussetzt, liegt mit 20 E kein Nebenfachabschluss vor, weshalb der Entscheid der Phil.-hist. Fakultät insofern nicht zu beanstanden ist. Da die Phil.-nat. Fakultät im RSP 1992 nicht zwischen erstem und zweitem Nebenfach unterscheidet, kommt der Phil.-hist. Fakultät ein grosser Entscheidungsspielraum für die Quantifizierung eines solchen Abschlusses zu, der jedenfalls aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung im Hinblick auf das Hauptfachstudium vorliegend keine im Rahmen des Grundsatzes der Rechtsgleichheit relevante Ungleichbehandlung zu begründen vermag.

4. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, sie habe sich bei der Phil.-nat. Fakultät über die Anforderungen für ein zweites Nebenfach erkundigt, worauf ihr das Sekretariat den "Zusatz 1 zum Normalstudienplan und Prüfungsreglement für das Fach Biologie betreffend Biologie als Nebenfach und Ergänzungsfach im Diplomstudium" vom 2. August 1994 (Zusatz 1) ausgehändigt habe. Darin sei ein Studienvorschlag für Psychologen vorgesehen, der 12 E umfasse. Sie habe in der Folge der Gutheissung ihres Vorhabens durch den Prüfungsleiter Biologie vertraut. Die Dekane der Phil.-nat. und der Phil.-hist. Fakultät erachten es als zulässig, ein Ergänzungsfach zu studieren, doch sei es Sache der Phil.-hist. Fakultät zu entscheiden, zu was diese Studienleistung anerkannt werde.

Die Beschwerdeführerin beruft sich sinngemäss auf den Schutz ihres Vertrauens in eine unrichtige Auskunft. Der Vertrauensschutz bei unrichtigen behördlichen Auskünften steht im Spannungsverhältnis zum Gesetzmässigkeitsprinzip, das grundsätz-

lich Vorrang hat, da nach Massgabe des Gesetzes und nicht nach Massgabe einer davon abweichenden Auskunft entschieden werden soll (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998, Rz. 563). Unter bestimmten Voraussetzungen kommen unrichtigen behördlichen Auskünften jedoch Rechtswirkungen zu, so dass in solche Auskünfte gesetztes Vertrauen geschützt wird. Es handelt sich dabei um die folgenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. statt vieler PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMELLI/REGINA KIENER, a.a.O., S. 115 f. (§21, Ziff. II., 5.), mit Hinweis auf BGE 121 II 473 E. 2c S. 479):

- Die Auskunft bezog sich auf eine *konkrete Angelegenheit* und wurde vorbehaltlos erteilt.
- Die Behörde war *zur Auskunftserteilung zuständig* oder der Bürger durfte sie aus zureichenden Gründen als zuständig erachten.
- Die *Unrichtigkeit* der Auskunft ist *nicht offensichtlich*.
- Es wurden *Dispositionen* getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können.
- *Rechts- und Sachlage* haben sich seit der Auskunftserteilung *nicht geändert*.

Über die Auskunftserteilung geht aus den Akten nichts im Detail hervor. Insbesondere ist nicht bekannt, ob die Auskunft vorbehaltlos erteilt wurde. Umstrittenes Kriterium ist aber, ob die Phil.-nat. Fakultät für die Auskunftserteilung zuständig war. Zuständig zur Erteilung einer Auskunft ist diejenige Behörde, die auch eine Entscheidung in der Sache über die entsprechende Frage zu fällen hätte. Die Frage, ob eine Studienleistung an einer anderen Fakultät zu etwas Bestimmten anerkannt werden kann, ist von der Fakultät zu entscheiden, die die Leistung zu anerkennen hat, vorliegend also von der Phil.-hist. Fakultät. Sie allein umschreibt den Umfang von zu erbringenden Studienleistungen. Aufgrund fehlender Zuständigkeit in der Sache kann die Auskunft der Phil.-nat. Fakultät keine Vertrauenssituation im obgenannten Sinn begründen. Die Beschwerdeführerin hätte sich mit der entsprechenden Frage an die zuständigen Personen an der Phil.-hist. Fakultät wenden müssen. Da sie mit Hauptfach Psychologie der Phil.-hist. Fakultät angehört und diese ihren Studienumfang umschreibt, gab es auch nicht zureichende Gründe, dass sie die Phil.-nat. Fakultät als in dieser Sache zuständig hätte erachten können.

Es wäre sinnvoll, wenn die Dekane der Phil.-hist. und der Phil.-nat. Fakultät dafür sorgen würden, dass die Studierenden ihrer Fakultäten künftig nachhaltig darüber informiert sind, dass Auskünfte über zu erbringende Studienleistungen nur von der Fakultät ihres Hauptfaches verbindlich erbracht werden können.

Entscheid rechtskräftig.